



An das  
**BUNDESMINISTERIUM** für  
**VERKEHR, INNOVATION und TECHNOLOGIE**  
 Sektion III, Oberste Postbehörde

Postfach 3000  
 Ghegastraße 1  
 1030 Wien

**ZI. 13/1 05/151**

**BMVIT-630.030/0003-III/PT1/2005**  
**BG, mit dem das Postgesetz 1997 geändert wird (Postgesetznovelle 2005)**

**Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erachtet die Postgesetznovelle 2005 - was die künftige, damit **in die Wege geleitete weitere Einschränkung** des **reservierten Postdienstes** und die **Erweiterung** der vom **Universaldienst** umfaßten Leistungen betrifft - als einen weiteren (nach der Schließung von Postämtern auf der Grundlage der Post-Universaldienstverordnung) der **Rechtssicherheit** nur **wenig dienlichen** Schritt.

Denn jede Maßnahme, die zu einer - grundsätzlich zu begrüßenden - **Liberalisierung** des Marktes für Postdienstleistungen führt, sollte nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft dort ihre **Grenze** finden, wo die Versorgung der Bevölkerung mit solchen **Postdienstleistungen** nicht mehr sichergestellt erscheint, deren Erbringung **im öffentlichen Interesse** liegt:

Wie der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schon in seiner Stellungnahme vom 12.1.2005 (zur Änderung der Post-UniversaldienstVO) festgehalten hat, ist es gerade für die Zustellung **behördlicher** wie **gerichtlicher Schriftstücke** an die Bevölkerung notwendig, zu der im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe der Zustellung dafür Sorge zu tragen, daß die **verlässliche Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Zustellung dieser Schriftstücke auch im liberalisierten Markt immer verlässlich gewährleistet** bleibt.

Die in den Erläuterungen zum vorliegenden **Entwurf** und auch in dessen **§ 6 Abs 3** jetzt schon zum Ausdruck gebrachte "weitergehende Einschränkung des reservierten Bereichs", die im Einklang mit der EU-Richtlinie nicht vor dem 1.1.2009 erfolgen soll, wird - soweit auch die Zustellung behördlicher oder gerichtlicher Schriftstücke an den Einzelnen dann vom reservierten Postdienst im Ergebnis ausgenommen werden sollte - nach Auffassung der Anwaltschaft **zu weitgehend** sein und gerade nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat schon im Zusammenhang mit der **Zivilverfahrensnovelle 2002** auf die **Mängel bei Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke** hingewiesen<sup>1</sup>.

Mängel bei Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke werden dann, wenn diese Zustellungen künftig möglicherweise im Rahmen des Universaldienstes erfolgen und nicht mehr zum reservierten Postdienst gehören sollen, dann wohl **noch häufiger** auftreten als bisher. Dies zu Lasten der Rechtschutzsuchenden, deren Anspruch auf **Gewährung von Rechtsschutz** in der Regel an die **ordnungsgemäße (fehlerfreie) Zustellung** von gerichtlichen Schriftstücken an sie (und von Schriftstücken, mit welchen sie selbst sich an Gerichte wenden) **anknüpft**.

Dies umso mehr, als die Zustellvorschriften in **§ 6** der **Post-Universaldienstverordnung** mit den Bestimmungen des **Zustellgesetzes**, insbesondere mit den Bestimmungen darüber, wie im einzelnen vorzugehen ist, wenn Zustellungen mit blauem oder weißem Rückschein vorgenommen werden sollen - ungeachtet der Kritik des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in der Stellungnahme vom 12.1.2005 - , **nicht ausreichend abgestimmt** worden sind. Hier bestehen möglicherweise gesetzes- und damit verfassungswidrige Unstimmigkeiten, welche bei einer weiteren Liberalisierung der Postdienstleistungen noch schärfner zu Tage treten könnten.

Es zeigen auch manche Mißstände etwa, die es im Zusammenhang mit der § 57a KfG-Prüfplakette und einigen beliehenen Kraftfahrzeugwerkstätten gegeben hat, daß **wichtige** - im öffentlichen Interesse gelegene - **Dienstleistungen** zu Recht **bestimmten** Unternehmen ausschließlich **vorbehalten bleiben** sollten und **nicht** "im Wettbewerb" **erbracht werden dürfen**.

Während die im Zusammenhang mit § 57a-KfG vorgekommenen Mißstände "bloß" einige zu Unrecht ausgestellte Bestätigungen der Verkehrssicherheit von Fahrzeugen zur Folge hatten, gehören **Zustellungen** behördlicher oder gerichtlicher Schriftstücke - also **Dienstleistungen zur Kommunikation** zwischen Behörden und Gerichten einerseits und dem einzelnen Bürger andererseits - noch viel mehr als die technische Überprüfung von Fahrzeugen zu **jenen Aufgaben, deren fehlerfreie Erledigung im öffentlichen Interesse liegt und gewährleistet bleiben muß**.

---

<sup>1</sup> Vgl dazu insbesondere schon die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 30.1.2001 (zum (ersten) Entwurf einer Zivilverfahrensnovelle (damals noch: 2001) an das Bundesministerium für Justiz zu GZ 11.021/40/I8/2000 (insbesondere Seite 5f und 15).

Wenn die Zustellung von gerichtlichen wie behördlichen Schriftstücken nicht mehr zum reservierten Postdienst gehören soll, so wäre dies aus der Sicht der Österreichischen Rechtsanwaltschaft den Zielen der geordneten Rechtspflege abträglich.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht daher, die Zustellung gerichtlicher wie behördlicher Schriftstücke in jedem Fall dem der Post reservierten Postdienst vorbehalten zu lassen.

Wien, am 16. August 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident